

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser heutiges Rundschreiben informiert Sie über aktuelle Entscheidungen aus den Bereichen Zivil-, Kauf-, Arzthaftungs-, Medizin-, Verkehrs-, Straf- und Arbeitsrecht. Der erste Beitrag beschäftigt sich mit einer aktuellen Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm zu den Gewährleistungsfristen beim Verkauf von Verbrauchsgütern. Danach gilt auch beim Verkauf von „B-Ware“ die zweijährige Gewährleistungsfrist. Die Aufklärung eines Patienten über mögliche Gesundheitsrisiken eines medizinischen Eingriffs gehört zum Kernbereich der ärztlichen Leistung. Unter welchen Voraussetzungen ein Medizinstudent ausnahmsweise diese Risikoauflärung übernehmen darf, entschied das Oberlandesgericht Karlsruhe. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag. Im dritten Beitrag geht es um den Entzug der Fahrerlaubnis. Das Verwaltungsgericht Oldenburg bestätigte gleich mehrfach, dass dafür bereits ein einmaliger Drogenkonsum ausreicht. Der abschließende Beitrag ist einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung gewidmet. Die Arbeitsrichter in Kiel entschieden: Arbeitgeber dürfen ein Arbeitszeugnis nicht mit einem Smiley mit heruntergezogenem Mundwinkel unterzeichnen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem Rundschreiben.

„B-Ware“ ist keine Gebrauchtware Gewährleistungsfrist darf nicht verkürzt werden

Beim Verkauf von Verbrauchsgütern beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Der Verkäufer muss danach zwei Jahre gewährleisten, dass die von ihm verkaufte Ware mängelfrei ist. Nur bei Gebrauchtwagen, z. B. beim Gebrauchtwagenverkauf, können Unternehmer die Gewährleistung auf ein Jahr beschränken. Doch sogenannte „B-Ware“ ist nicht automatisch eine Gebrauchtware. Als „B-Ware“ oder „Ware zweiter Wahl“ werden insbesondere Verkaufsartikel bezeichnet, die nicht mehr original verpackt sind oder bei denen die Originalverpackung beschädigt wurde oder fehlt. Aber auch Ware, die nur einmal ausgepackt und vorgeführt bzw. vom Kunden angesehen wurde, wird oft als „B-Ware“ verkauft. Als „B-Ware“ ausgezeichnete Artikel werden regelmäßig zu Sonderpreisen angeboten. „B-Ware“ ist dennoch meist eine Neuware und keine Gebrauchtware. Daher hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, dass beim Verkauf von Verbrauchsgütern als „B-Ware“ die zweijährige Gewährleistungsfrist nicht auf ein Jahr verkürzt werden darf (Urteil vom 16. Januar 2014 - 4 U 102/13). Dies gilt zumindest, wenn nicht festgestellt werden kann, dass der angebotene Artikel tatsächlich bereits gebraucht wurde.

Bei Verbrauchsgütern gilt zweijährige Gewährleistungsfrist

Entschieden wurde über den Verkauf von „B-Ware“ über die Internetplattform eBay. Ein Unternehmer, der Unterhaltungsmedien verkauft, hatte über eBay ein Notebook als „B-Ware“ angeboten und auf die in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelte einjährige Verjährungsfrist für gebrauchte Sachen hingewiesen. Doch nach Auffassung des Gerichts ist die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf nur ein Jahr in diesem Fall rechtlich nicht wirksam. Denn beim Verbrauchsgüterverkauf (§§ 474 ff. BGB) untersagt das Gesetz eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf weniger als zwei Jahre, sofern es sich nicht um gebrauchte Sachen handelt. Gebraucht sind Sachen, wenn sie vom Hersteller, Verkäufer oder einem Dritten bereits ihrer gewöhnlichen Verwendung zugeführt wurden und deshalb mit einem höheren Sachmängelrisiko behaftet sind. Waren mit einer (nur) beschädigten Verpackung, lediglich ausgepackte oder vom Verkäufer einmalig vorgeführte Sachen wurden dagegen noch nicht ihrer gewöhnlichen Verwendung zugeführt. Ausschlaggebend, so die Richter, sei ein objektiver Maßstab. Da der Unternehmer seine „B-Ware“ selbst im Internet als nicht gebrauchte Ware beschrieben hatte, sei die Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nicht zulässig gewesen.

Marc Nörig, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltskanzlei mbH, Köln

Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltskanzlei mbH, Köln

Arzt muss Patienten über Gesundheitsrisiken aufklären Risikoauflärung ausnahmsweise auch durch Medizinstudenten zulässig

Jeder ärztliche Heileingriff stellt eine Körperverletzung im strafrechtlichen Sinne dar. Diese ist nur gerechtfertigt, wenn der Patient wirksam seine Einwilligung hierzu erteilt hat. Das setzt voraus, dass der Patient inhaltlich korrekt über die mit dem Eingriff verbundenen Gesundheitsrisiken informiert wurde. Um die von der Rechtsprechung geforderte hohe Qualität des Aufklärungsgesprächs sicherzustellen, wird von der herrschenden Meinung gefordert, dass die Aufklärung des Patienten grundsätzlich durch einen Arzt erfolgt. Ausnahmsweise kann jedoch die Aufklärung auch auf Medizinstudenten im Praktischen Jahr delegiert werden, sofern sie inhaltlich einer ärztlichen Aufklärung gleichsteht, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe (Urteil vom 29. Januar 2014 – 7 U 163/12).

Die Richter führten aus: „Die ärztliche Aufgabe der Eingriffs- und Risikoaufklärung kann einem Medizinstudenten im Praktischen Jahr übertragen werden, wenn sie seinem Ausbildungsstand entspricht und unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes stattfindet. Dies setzt nicht unbedingt voraus, dass der Arzt bei jedem Aufklärungsgespräch anwesend ist.“

Patient klagte wegen Aufklärungsfehler

Das OLG hatte über die Klage eines Patienten zu entscheiden, der durch einen ärztlichen Heileingriff geschädigt worden war und seine Klage u. a. auf einen Aufklärungsfehler stützte. Das Klinikum konnte jedoch nachweisen, dass der mit der Aufklärung betraute Student über die notwendigen fachlichen Kenntnisse bezüglich des geplanten Eingriffs verfügte und dass die erfolgte Aufklärung inhaltlich auch ausreichend gewesen ist. Die Klage des Patienten blieb erfolglos.

Hinweis:

Ob die Delegation der Aufklärung auf Medizinstudenten im Praktischen Jahr bei Vorliegen der vom OLG Karlsruhe genannten Voraussetzungen jetzt generell zulässig sein soll, ist bislang noch nicht durch den Bundesgerichtshof entschieden und auch zu bezweifeln. Die Frage steht im Spannungsverhältnis zwischen den Ausbildungsinteressen der Ärzteschaft einerseits und dem Sicherheitsinteresse der Patienten andererseits. Letzteres hat jedoch immer Vorrang, so dass bei der Diskussion über das bislang geltende Prinzip, dass die Aufklärung zum Kernbereich der ärztlichen Leistung gehört, strenge Zurückhaltung geboten ist. Den Patienten ist in jedem Fall vorsorglich zu empfehlen, eine ärztliche Aufklärung einzufordern, zumindest aber die Anwesenheit eines qualifizierten Arztes beim Aufklärungsgespräch.

Dr. Till Thomas, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin

Drogenkonsum kann Fahrerlaubnis kosten Umgang mit Drogen wird nicht nur im Betäubungsmittelgesetz geregelt

Der Umgang mit illegalen Drogen wird auf verschiedene Weise verfolgt. So ist nach den §§ 29 ff. des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) fast jeder Umgang mit Drogen mit teils erheblichen Strafen bedroht. Wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt oder sie ein- oder ausführt, veräußert bzw. sonst in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Eigenkonsum von Betäubungsmitteln ist dagegen noch nicht strafbar. Auch der Nachweis in Blut, Haar oder Urin allein reicht für eine Verurteilung wegen Erwerbs oder Drogenbesitzes nicht aus – zumindest nicht nach dem Betäubungsmittelgesetz. Ganz anders sieht es jedoch im Straßenverkehrsrecht aus.

Fahrerlaubnisentzug bereits bei einmaligem Drogenkonsum

Auch wer nur einmalig harte Drogen konsumiert, muss mit dem Entzug der Fahrerlaubnis rechnen. In zwei Entscheidungen bestätigte das Verwaltungsgericht Oldenburg (Beschlüsse vom 13. Januar 2014 - 7 B 6993/13 und vom 23. Januar 2014 - 7 B 6904/13), dass bereits die einmalige Einnahme von Drogen die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließt und den Entzug der Fahrerlaubnis rechtfertigt. Das Gericht betonte, dass es nicht auf die Fähigkeit ankomme, den Drogenkonsum von der Kraftfahrzeugführung zu trennen. In den zu entscheidenden Fällen wurde den betroffenen Fahrern der Konsum von Amphetamin („Speed“) bzw. Kokain nachgewiesen.

Hinweis:

Nach der Fahrerlaubnisverordnung ist in der Regel nach einmaligem Konsum von Betäubungsmitteln (ausgenommen Cannabis) die Fahrerlaubnis zu entziehen. An das Vorliegen einer Ausnahme von dieser Regel stellen die Gerichte hohe Anforderungen. Insofern sollte unmittelbar nach Bekanntwerden des Konsums anwaltlicher Rat gesucht werden. Wir helfen gerne bundesweit.

Helge Schwartz, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rostock und Greifswald

Vorsicht bei Smiley im Arbeitszeugnis Arbeitnehmer kann Zeugnis ohne Geheimzeichen beanspruchen

Arbeitgeber dürfen die Unterschrift unter einem Arbeitszeugnis nicht mit einem Smiley mit heruntergezogenem Mundwinkel versehen. Das entschied das Arbeitsgericht Kiel (Urteil vom 18. April 2013 - 5 Ca 80 b/13). Ein Zeugnis darf keine Merkmale enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen. Ein Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber daher verlangen, dass dieser das Zeugnis mit einer Unterschrift unterzeichnet, die keinen negativen Eindruck bei einem potentiellen Arbeitgeber erweckt.

Hinter dem Smiley mit heruntergezogenem Mundwinkel verbirgt sich jedoch eine negative Aussage, die der Arbeitnehmer nach Ansicht der Arbeitsrichter nicht akzeptieren muss. Ein Arbeitnehmer kann daher nach Einschätzung des Arbeitsgerichts ein Zeugnis ohne Geheimzeichen beanspruchen.

Hinweis:

Versieht der Arbeitgeber seine Unterschrift unter Zeugnissen immer mit einem Smiley mit lachendem Gesicht, so muss er auch das Zeugnis des im konkreten Fall betroffenen Arbeitnehmers entsprechend unterschreiben.

Dr. Uwe Klingenberg, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an!